



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

37. Jahrgang

ausgegeben am 25. August 2011

Nummer 10

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

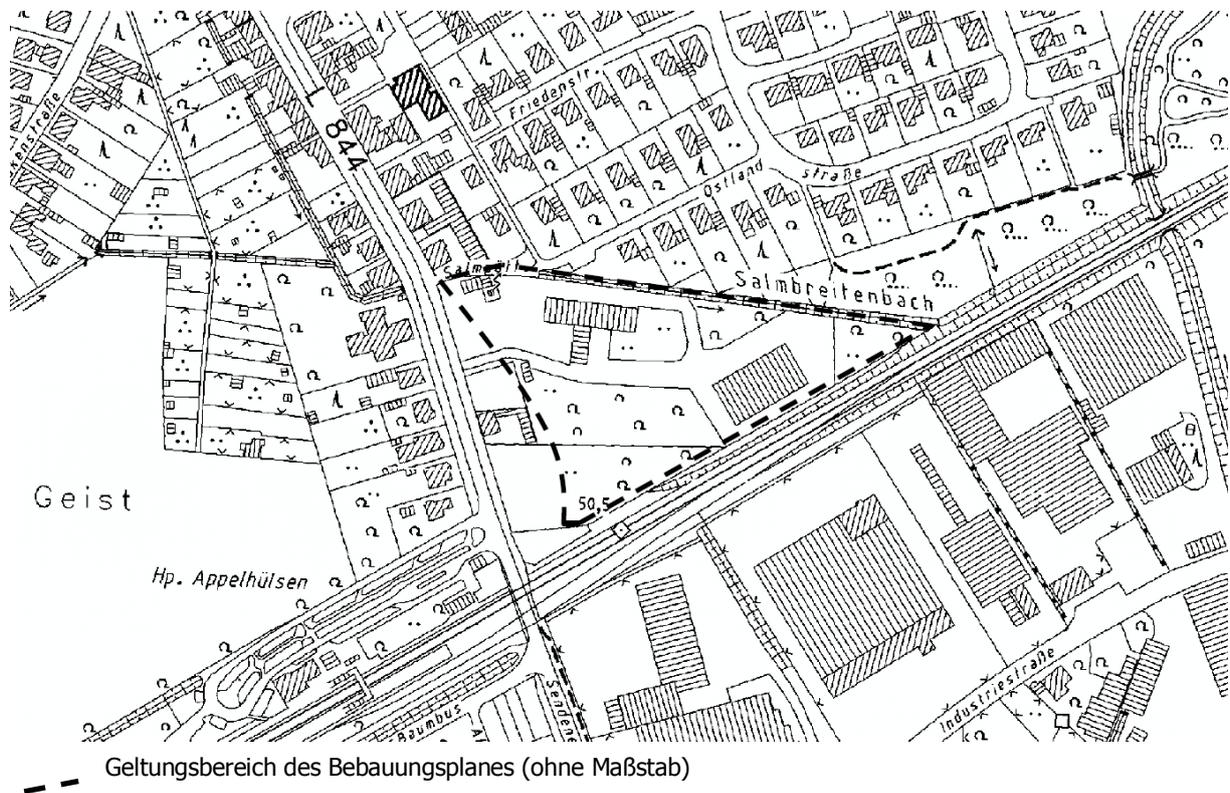
- | | | |
|----|---|-----------|
| 42 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB | 113 - 114 |
| 43 | Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB | 115 - 116 |
| 44 | Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Stückgutlager Buxtrup“ sowie zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) | 117 - 118 |
| 45 | Bekanntmachung: Das Bürgerbüro der Gemeinde Nottuln informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften. | 119 - 120 |
| 46 | Bekanntmachung der im Juli gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln. | 121 |

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **04.10.2010 bis zum 03.11.2010** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Appelhülsen. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung und Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche. Dabei soll insbesondere aus Lärmschutzgründen eine Gliederung hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung erfolgen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom 04.10.2011 **bis einschließlich** 03.11.2011, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer
200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: eine Stellungnahme des Kreises Coesfeld (Untere Wasserbehörde), eine schalltechnische Untersuchung, ein Artenschutzgutachten und ein Bodengutachten (Altlasten).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 18.08.2011



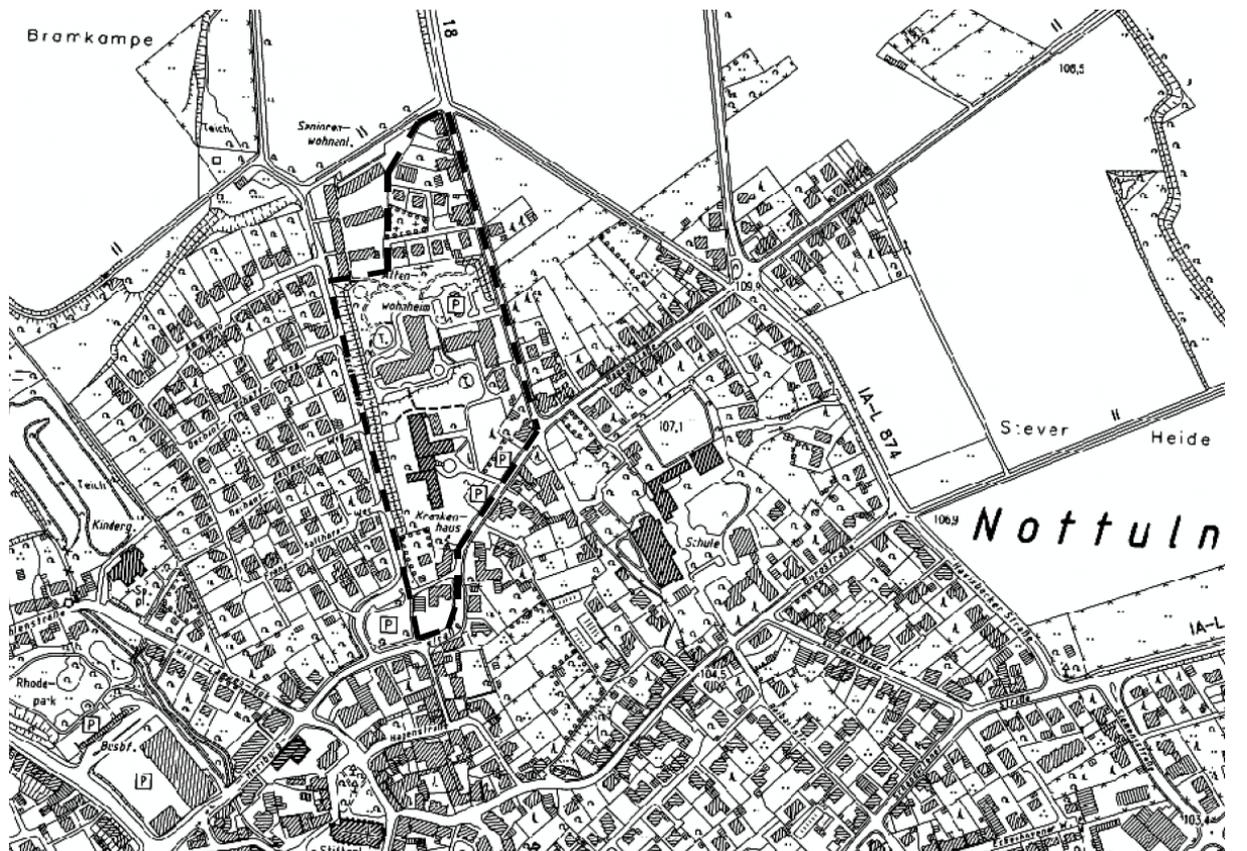
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Versammlung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 „Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße“ hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 befindet sich im Norden des Ortsteils Nottuln im Bereich zwischen den Straßen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße“
(ohne Maßstab)

Es wird zu einer öffentlichen Versammlung eingeladen, in der die Ziele der Planung vorgestellt und den Anwesenden Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Versammlung findet am

**Donnerstag, den 22. September 2011, um 19:00 Uhr
in der Alten Amtmannei, Stiftsstraße 13, 48301 Nottuln**

statt.

Alle Interessierten werden hiermit eingeladen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung dieses Gebietes für das bislang kein Bebauungsplan besteht unter besonderer Berücksichtigung des Krankenhausstandortes.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.12.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Leitvorstellungen für den Planbereich wurden in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen am 01.06.2011 behandelt. Über diese Leitvorstellungen sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die Öffentlichkeit in der Versammlung unterrichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Nottuln, 18.08.2011



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Stückgutlager Buxtrup“ sowie zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Versammlung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Stückgutlager Buxtrup“ sowie zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 sowie der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen an der Bundesstraße B 525. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Stückgutlager Buxtrup“ sowie der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Hier soll ein Stückgutlager des benachbarten Speditionsbetriebes errichtet werden.

Es wird zu einer öffentlichen Versammlung eingeladen, in der der Vorentwurf zum Bebauungsplan vorgestellt und den Anwesenden Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Versammlung findet am

Dienstag, den 20. September 2011, um 18:30 Uhr
im Besprechungsraum der Firma Giesker und Laakmann,
Buxtrup 5, 48301 Nottuln

statt.

Der Weg zum Besprechungsraum ist von der Einfahrt zum Firmengelände beschildert.

Alle Interessierten werden hiermit eingeladen.

Nottuln, 18.08.2011



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung

Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Nottuln unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskunft:

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zu Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln informiert der Bürgerservice – Meldewesen- über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Nottuln nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

Auskünfte über die Wahlberechtigung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.

Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Besonderheit: Internetauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 34 Abs. 1 a MG NRW einfache Melderegisterauskünfte auf elektronischem Wege über das Internet erteilen.

Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

Wehrrechtsänderungsgesetz 2011

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften zum 1. Juli 2011 übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März des Jahres Daten zur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung zum Zwecke der Musterung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung ist mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) ausgesetzt; sie lebt im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder auf.

Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungen werden bei der Gemeinde Nottuln, Bürgerservice, Stiftsplatz 8 in 48301 Nottuln, entgegengenommen.

Nottuln, 09.08.2011



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 22.08.2011

Im Monat **Juli 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

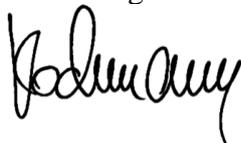
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
3 Damenhollandräder
3 Herrenräder
1 Jugendrad
1 Armband
1 Armbanduhr
1 Ohrring
1 Kinderjacke
1 Rollstuhl
1 Auffahrrampe
Kinderhandschuhe
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

5 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenhollandrad
1 Mountainbike
1 Rucksack
1 Hörgerät
1 Geldbörse

Im Auftrag



(Kockmann)